

**Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg
nach § 60 der Abgabenordnung zur Herbeiführung der Gemeinnützigkeit für den Be-
reich der entgeltlichen Weiterbildung
Vom 23. April 2007**

Auf Grund von Art.13 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und § 60 der Abgabenordnung (AO) (FNA 610-1-3) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art.11 Abs.1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art „Entgeltliche Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art.2 Abs.5 Satz 1 und 2 BayHSchG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des in Absatz 1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht in der Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung außerhalb des hoheitlichen Studienbetriebs.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs.1 genannten gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

¹Die dem in § 1 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß § 1 Abs.2 verwendet werden. ²Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg erhält aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art gemäß § 1 Abs.1 keine Zuwendungen oder sonstigen Vorteile mit Ausnahme solcher Zuwendungen und Vorteile, die im Rahmen von Wissenschaft, Forschung und Lehre für mit dem Satzungszweck des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art übereinstimmende Zwecke eingesetzt werden. ³Mitglieder der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (Art.17 Abs.1 BayHSchG) erhalten für Tätigkeiten im Hauptamt keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs.1 genannten gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 30.März 2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 23. April 2007.
Coburg, den 23.April 2007

gez.
Prof. Dr. Heinrich Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde am 23.April 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.April 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.April 2007.
